

# **BGer 8C 188/2018 vom 17. September 2018**

Bundesgericht, 2018-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_188\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_188_2018)

FR: TF 8C 188/2018 du 17 septembre 2018

IT: TF 8C 188/2018 del 17 settembre 2018

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ). Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Streitig ist, ob die Vorinstanz zu Recht den Anspruch auf eine Invalidenrente verneint hat.

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Begriffe der Invalidität ( Art. 8 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG ), namentlich bei psychischen Gesundheitsschäden ( BGE 141 V 281 , 139 V 547 E. 5 S. 554, 127 V 294; vgl. auch BGE 143 V 409 und 418), und der Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 Abs. 2 ATSG ) sowie den Anspruch auf eine Invalidenrente ( Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG ) und die Ermittlung des

Invaliditätsgrades nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ( Art. 16 ATSG ; BGE 128 V 29 E. 1 S. 30, 126 V 75) zutreffend dargelegt. Dasselbe gilt für die Aufgabe der Ärzte bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades ( BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195; 132 V 93 E. 4 S. 99) und die beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352). Darauf wird verwiesen.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat unter Berücksichtigung des Gutachtens des Dr. med. F. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 24. August 2013 sowie der Berichte der Frau Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 27. Februar und 15. April 2016, des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 26. September 2014, der Klinik für Neurologie, Spital G. \_\_\_\_\_, vom 29. Juni 2015, des Dr. med. I. \_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für Neurologie, Regionalärztlicher Dienst (RAD), vom 10. Januar und 29. Oktober 2012 sowie des med. pract. H. \_\_\_\_\_, Facharzt für Neurologie, RAD, vom 1. Februar 2014 und 26. Mai 2015 festgestellt, dass der Versicherten eine volle Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit zumutbar und mit den unbestrittenenmassen vorliegenden Beeinträchtigungen kein andauernder und invalidisierender Gesundheitsschaden im Sinne der Rechtsprechung ausgewiesen sei. In der Folge hat sie im Rahmen einer Überprüfung des von der IV-Stelle getätigten Einkommensvergleichs den Anspruch auf eine Invalidenrente verneint.

#### **E. 4.2**

Streitig ist insbesondere, ob die vorhandenen medizinischen Beurteilungen rechtsgenügend für die Prüfung des Rentenanspruchs sind. Dr. med. F. \_\_\_\_\_ diagnostizierte in seinem Gutachten vom 24. August 2013 eine ausgeprägte Legasthenie (ICD-10 F81.0), ein ausgeprägtes Aufmerksamkeits-Hyperaktivitäts-Impulsivitätssyndrom (ADHS; ICD-10 F90), eine Persönlichkeitsveränderung nach langer psychischer Störung (ICD-10 F62.1), eine leichte kognitive Störung (ICD-10 F06.7), eine mittelschwere Depression (ICD-10 F32.1) sowie eine dissoziative Störung (ICD-10 F44.8). Angesichts dieser Diagnosen attestierte er eine langfristige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 %. Im Bericht der Klinik für Neurologie, Spital G. \_\_\_\_\_, vom 11. Oktober 2013 wird als die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigend der Verdacht auf eine Konversionsstörung bei depressivem Zustandsbild (ICD-10 F44, F33) und eine Migräne festgehalten. Der behandelnde Dr. med. D. \_\_\_\_\_ führte im Bericht vom 26. September 2014 mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit den Verdacht auf eine funktionelle dissoziative Störung, ausgelöst durch psychosoziale Stresssituationen (ICD-10 F44.7), eine leichte bis mittelschwere depressive Episode (ICD-10 F32.1), eine Aufmerksamkeitsdefizitstörung (ICD-10 F90), (Status nach) Legasthenie (ICD-10 F81.0) sowie eine Migräne und ging von einer Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf von 50 bis 60 % resp. in einer angepassten Tätigkeit von mindestens 50 % aus. Im Bericht vom 29. Juni 2015 führte die Klinik für Neurologie, Spital G. \_\_\_\_\_, die Hospitalisation der Versicherten infolge initialem Verdacht auf einen Hirninfarkt mit akut aufgetretener Hemiparese rechts und Hypophobie angesichts der drei früheren Episoden mit ähnlicher klinischer Symptomatik und des aktuellen Verlaufs mit vollständiger Regredienz der Beschwerden auf eine Konversionsstörung zurück. RAD-Arzt med. pract. H. \_\_\_\_\_ erklärte zwar die im Gutachten des Dr. med. F. \_\_\_\_\_ festgehaltene Arbeitsfähigkeit von maximal 50 % als plausibel (Stellungnahme vom 1. Februar 2014), stellte in der Folge aber nicht darauf ab, sondern schloss auf eine Arbeitsfähigkeit von 100 % (Stellungnahme vom 26. Mai 2015). In Anbetracht dessen, dass med. pract. H. \_\_\_\_\_ keinen psychiatrischen Facharztstitel

besitzt, ist er fachlich nicht in der Lage, die Schlussfolgerungen der Dres. F. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ ernsthaft in Zweifel zu ziehen ( BGE 137 V 210 E. 1.2.1 S. 219); dies würde selbst dann gelten, wenn - anders als im hier zu beurteilenden Fall - med. pract. H. \_\_\_\_\_ die Versicherte selbst untersucht hätte (SVR 2017 IV Nr. 13 S. 31 E. 3, 8C\_452/2016). Dr. med. I. \_\_\_\_\_, der zwar über die notwendige fachliche Expertise verfügt, äussert sich jedoch nicht zu den (später ergangenen) Beurteilungen des Dr. med. F. \_\_\_\_\_ und des behandelnden Dr. med. D. \_\_\_\_\_. Entgegen der Ansicht der Versicherten kann aber zur Prüfung des Rentenanspruchs nicht einfach auf die Einschätzung des Dr. med. F. \_\_\_\_\_ oder des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ abgestellt werden ( BGE 135 V 465 E. 4.5 S. 470). Denn vorliegend fehlt es an einer allseitigen, sämtliche betroffenen Aspekte und Disziplinen berücksichtigenden Beurteilung resp. an einer rechtsgenügenden medizinischen Abklärung unter Einbezug der Indikatoren im Sinne von BGE 141 V 281 ( Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG ). Die Sache ist deshalb unter Aufhebung des kantonalen Entscheids an die Vorinstanz zur Einholung eines Gerichtsgutachtens (zumindest in psychiatrischer und neurologischer sowie allenfalls weiterer notwendig erachteter Hinsicht) und neuem Entscheid zurückzuweisen.

#### **E. 5**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die unterliegende IV-Stelle hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Versicherte hat Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.